

Entwurf
zur öffentlichen Auslegung
und zum Beteiligungsverfahren der

5. Änderung
Landschaftsplan III
- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
(FFH- Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge)

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

**rhein
kreis
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung**

Inhalt	Seite
1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -	3
2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss	5 - 12
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung)	5 – 6
6.2.1.3 Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (Neufassung)	7 - 12
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	14 - 17
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung	18 - 20
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	21-22
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	23 - 37
7.) Strategische Umweltprüfung	38

1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreiss Neuss die Durchführung der 5. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich. Die Verwaltung erarbeitete den Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde, der Verbände und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 27 a und 27 b zur 5. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - fand für die Träger öffentlicher Belange, den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und die Verbände vom 11.11. bis 15.12.2014 und für die Bürger vom 10.11. bis 08.12.2014 statt.

Die Verwaltung wurde vom Kreistag des Rhein-Kreis Neuss in seiner Sitzung am 25.03.2015 mit der Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens beauftragt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 27 a und 27 b wurden Anregungen und Bedenken durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange, Verbände und Bürger geltend gemacht – welche die Änderung des Vorentwurfes erforderlich machen -. Die textlichen Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung werden in der vorliegenden Entwurfsfassung **blau** und *kursiv* dargestellt.

2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –

Diese Entwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH – Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 5. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschbroich – des Rhein-Kreis Neuss (Änderungen gegenüber dem Vorentwurf in **Blau** und *kursiv*)

Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Das Entwicklungsziel 1 wird teilräumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	
	<p>EZ 1 (1 A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue</p>	<p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für die grünlanddominierten Bereiche des Naturschutzgebietes "Ilvericher Altrheinschlinge" dargestellt. Das teilräumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) - Erweiterung der wertvollen feuchtegeprägten Grünlandgesellschaften durch Umwandlung von Acker in Grünland - Erhaltung und Entwicklung der Röhrichte und Hochstaudengesellschaften - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder - Erhaltung und Entwicklung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150)

		<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) des Rheins sowie der Sand und Kiesflächen - Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue - Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung-) Fischhabitate
	<p>Entwicklungsziel 1 C Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände</p>	<p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Bereich der Waldflächen der „Ilvericher Altrheinschlinge“ dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder - Erhaltung und Entwicklung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) - Naturnahe Waldbewirtschaftung - Anlage von Waldrändern und Waldsäumen - Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen in die natürlichen Waldgesellschaften

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.3 „Ilvericher Altrheinschlinge“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.3 Hd/He/Ic/ Id/Ie	<p>Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge"</p> <p>Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstück: 2, 3, 6, 7, 11, 16, 18, 19, 20, 58 tlw., 21, 64, 41, 42</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 2 Flurstück: 123, 77, 78, 79, 80</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstück: 460, 315-354, 399, 355-379, 1020, 1024, 1026, 1028, 1030, 1032, 1034, 1036, 1038, 1040, 1042, 1044, 1046, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056, 1058, 1060, 1062, 1064, 1066, 1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1077, 409-413, 1017, 1018, 415, 416, 417, 1022, 419, 420, 422-431, 433-456, 196, 461, 1182, 1078, 811, 812, 814-817, 1105, 1116, 1117, 1118</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 1 Flurstück: 102-111, 230-234, 112-183</p> <p>Gemarkung: Büberich Flur: 7 Flurstück: 1-71, 72 tlw., 73 tlw., 178, 152, 158, 171, 167, 168, 169, 172, 174, 222, 223</p> <p>Gemarkung: Büberich Flur: 3 Flurstück: 20, 21, 99, 96, 92, 93, 80-87, 71, 72, 68, 69, 34 tlw., 36, 37, 94, 97, 88, 41, 42 tlw., 43, 153, 156 tlw., 157</p> <p>Flächengröße: ca. 315 ha</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</p> <p>1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) • Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270) • Feuchte Hochstaudenfluren (6430) • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)) <p>2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse ge-</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4706-301 und der Gebietsbezeichnung „Ilvericher Altrheinschlinge“.</p> <p>Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p> <p>Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 318 ha.</p> <p>In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des prioritären Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind Restbestände des Hartholzauenwaldes, Glatthafer und Silgenwiesen, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren.</p> <p>Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume der Erlen-Eschenwälder die aufgrund der quelligen Standorte im Gebiet beispielhaft ausgeprägte Bestände bilden.</p>

Ordnungs-Nr.**Textliche Darstellungen und Festsetzungen****Erläuterungen**

mäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Schwarzblauer Bläuling, Kammolch, Nachtigall, Pirol, Eisvogel, Wasserralle, Krickente, Bekassine, Zwergtaucher, *Steinbeißer*, *Schlammpeitzger* sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Steinkauz,

3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere: Kiebitz, Austernfischer,

4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:

- der Traubenkirschen Erlen Eschenwälder
- der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland
- der Weichholz- und Hart-

Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.

Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.

Bei Wiederaufforstung und

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	holzauenwälder	Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten bevorzugt Echte Schwarzpappeln (Populus nigra) Verwendung finden.
	<ul style="list-style-type: none"> • der Kopfweidenbestände 	Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.
	5. zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rhein-nahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreises Neuss
	6. zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.	Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.
	7. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft	
	8. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen	<i>Das Naturschutzgebiet „Ivericher Altrheinschlinge“ ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4705-017 geführt.</i>
	<i>9. zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Moorböden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion / Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden).</i>	<i>Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes „Ivericher Altrheinschlinge“ werden sehr schutzwürdige Moorböden mit einem sehr hohen , Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		<i>ausgewiesen. Zudem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf.</i>
	Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Ersatz der Hybrid-Pappeln durch bodenständige Gehölze - der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzungen gleicher Art - die Beseitigung von Müll, Schutt und anderen Abfällen 	Dies gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes, sondern für die Pappelreihenpflanzungen entsprechend dem forstlichen Fachbeitrag.
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Gebietsspezifische Verbote	
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln, außer im Bereich des Mühlenbaches, Grundstück Gemarkung: Buderich Flur: 7 Flurstück: 172 	Durch die Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf den angegebenen Bereich des Mühlenbaches wird eine weitergehende Beunruhigung des Naturschutzgebietes unterbunden.
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen 	Kalkung und Düngung können zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Hunde frei laufen zu lassen 	Dieses Verbot soll zu einer weiteren Beruhigung des Naturschutzgebietes beitragen.
	Das Betretungsverbot 12. für Naturschutzgebiete gilt nicht für die Flächen zwischen Deich und Rhein.	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstücke: 3 - 73 tlw., 178	
	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten durchzuführen - Grünland umzubrechen 	<p>Dies dient langfristig der Wiederherstellung der ursprünglich hier heimischen Gesellschaften des Erlenbruch-Waldes und des Traubenkir-schen-Erlen-Eschenwaldes.</p> <p>Das Umbruchverbot bezieht sich auf ökologisch wertvolle Wiesen und Weiden mit reicher Artenzusammensetzung und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und dient der Schaffung von Lebens-räumen für weitere Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbil-des. Die Grünlandflächen lie-gen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtf lächen, Wald etc.</p>
	<p>Das Verbot des Umbrechens von Grünland gilt nicht für die folgen-den Grundstücke: Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446 und 447</p>	<p>Bei den vom Umbruchverbot nicht betroffenen Flächen han-delt es sich um reines Wirt-schaftsgrünland, das inmitten von Ackerflächen gelegen ist.</p>
	<p>Gebietsspezifische Gebote</p>	
	<p>keine</p>	
	<p>Unberührt von Ge- und Verbo-ten bleiben:</p>	
	<p>keine</p>	<p>Die ehemalige Unberührtheits-klausel zum Bau der A44 ist nach deren Realisierung nicht mehr erforderlich und entfällt.</p>

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung des LP III ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für die großen Feuchtwaldbereiche wird das Entwicklungsziel 1C „Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände“ und für die Grünlandbereiche das Entwicklungsziel 1A „Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue“ dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG:

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
43	Büderich	3
153	Büderich	3
156 tlw.	Büderich	3
157	Büderich	3

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)



Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Legende Landschaftsplan I, III, V und VI



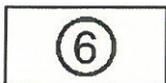
Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung



Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



Erhaltung

Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



Entwicklung

Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



Renaturierung

Renaturierung von Fließgewässern

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatSchG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale

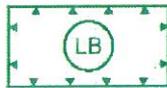


Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile

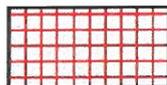
Legende Landschaftsplan I, III, V und VI



Geschützte Landschaftsbestandteile



Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten



Umwandlungsverbot

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



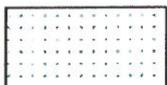
Pflege in bestimmter Weise



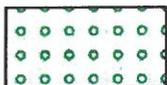
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



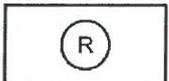
Hecke



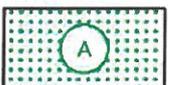
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



Rekultivierungsfläche



Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Feuchtbiotop



Wegerain

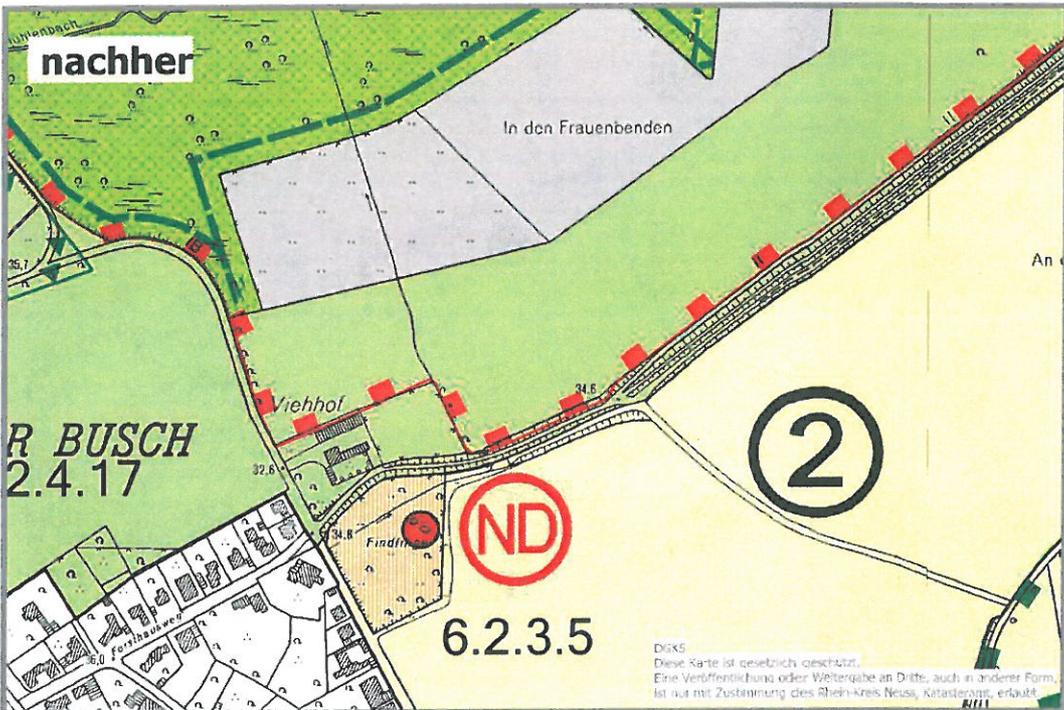
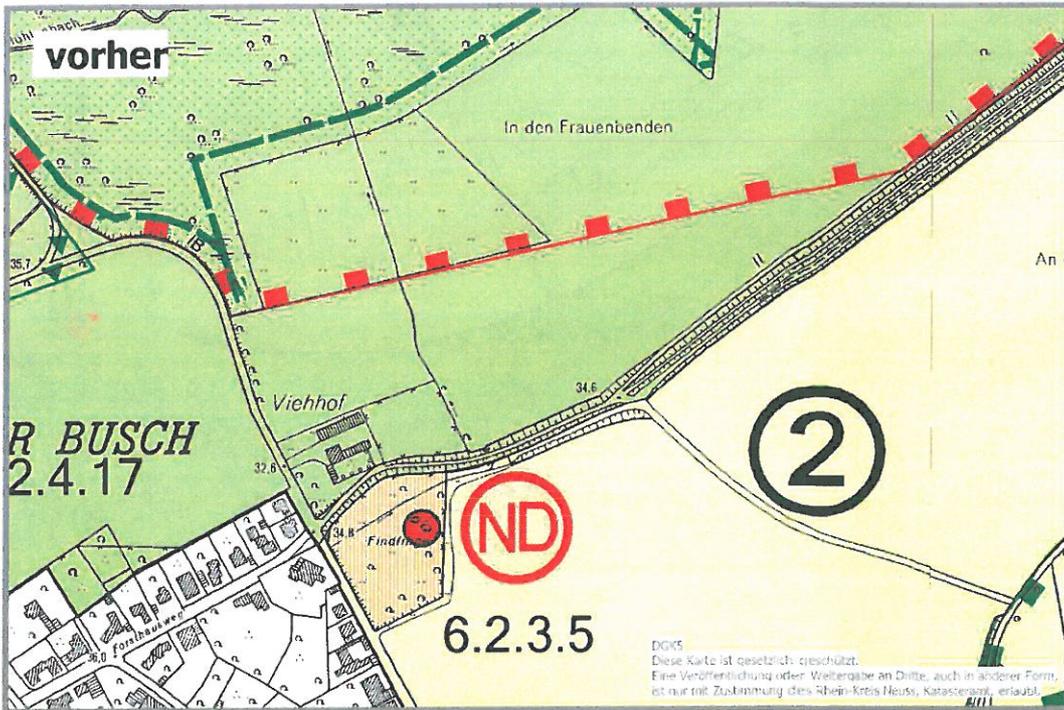


Wanderweg

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5000

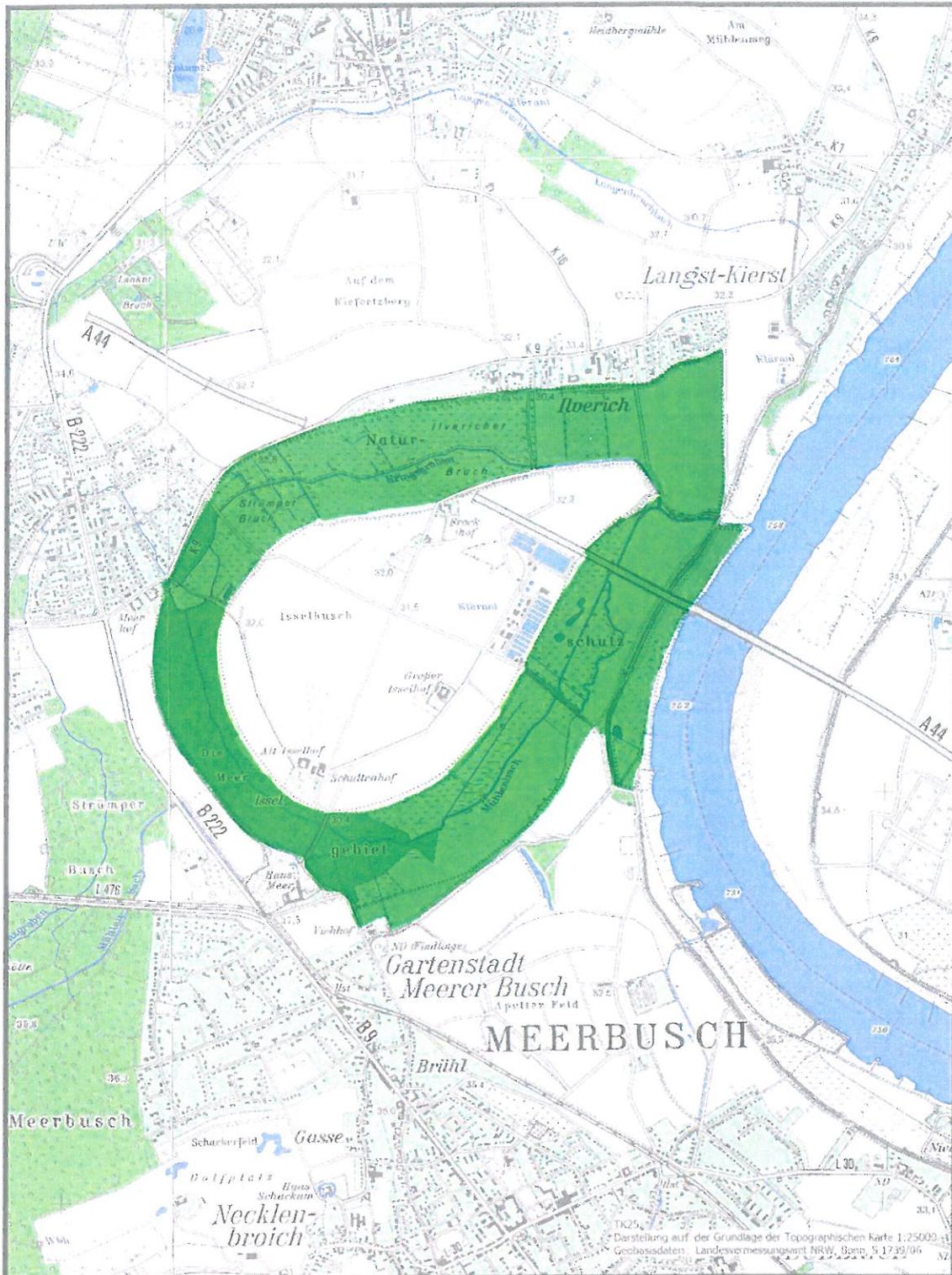
**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Ilvericher Altrheinschlinge" 3von3**

 **rhein
kreis
neuss**

3von3

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Die Lage des FFH-Gebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) innerhalb des Naturschutzgebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**Übersichtskarte
FFH-Gebiet "Ilvericher Altrheinschlinge" DE-4706-301**

Maßstab 1:25.000

TK25
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:25000
Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Band 5, 17.09/06

**rhein
kreis
neuss**

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan III

- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -

**Textauszug des rechtskräftigen
Landschaftsplanes**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p>
6.1.1	Entwicklungsziel 1:	
	Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"	
	<p>Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftsteilen und ökologisch wertvollen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der heutigen Waldbereiche sowie weitgehende Erhaltung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche und der sie begleitenden Saumbiotope, vor allem in Fluß- und Bachtälern und Grabenbereichen, soweit die- 	<p>Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p>Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Erhaltung der heutigen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dessen ungeachtet können jedoch im Einzelfall auch stärkere Eingriffe in Waldbestände, z.B. zur Verbesserung der Waldstruktur, er-</p>

	<p>ser Plan nicht andere Darstellungen oder Festsetzungen trifft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente - Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockenengefallene Vorfluter etc.) - soweit erforderlich, Vernetzung der bestehenden bzw. geplanten Biotope, um den erforderlichen Artenaustausch sicherzustellen - Vermehrung der Waldfläche zur Erfüllung von Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild. <p>Das Entwicklungsziel 1 wird für die folgenden Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talauen von Rhein, Trietbach und Niers - Altstromrinnen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse. - Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse - Waldflächen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse 	<p>forderlich sein.</p> <p>Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Vermehrung der Waldflächen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel schließt Ausbaumaßnahmen nicht aus, die ausdrücklich der landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung dienen. Ferner sind Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anreicherung durch Pflanzmaßnahmen, Brachflächenpflege, Anlage von Feuchtbiotopen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung etc. möglich.</p>
--	--	---

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	
		<p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987.</p> <p>Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-J), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-k) versehen, die in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.</p> <p>Es sollte angestrebt werden, interessierte Landwirte stärker in die Pflege geschützter Flächen, Landschaftsbestandteile oder Brachflächen nach Pflegeplänen gegen entsprechende Vergütung einzubinden.</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete	
	Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan	
	Allgemeine Verbote	
	<p>In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Verboten ist insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, 	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;</p> <p>6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;</p> <p>8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;</p> <p>9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen,</p>	<p>Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren;</p> <p>13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern;</p> <p>14. das Anlegen von Wildäckern;</p> <p>15. Flugmodelle, Boots- oder Schiffsmodelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser-oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln.</p>	
	<p>Soweit nicht gebietspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:</p> <p>a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Flächen. Der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau auf forstwirtschaftlichen Flächen dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;</p> <p>c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;</p>	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Ordnungsbehördengesetz);</p> <p>f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I. Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;</p> <p>g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>Allgemeine Gebote</p> <p>Für jedes der nachfolgend festgesetzten Naturschutzgebiete ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird.</p> <p>Die Biotopmanagementpläne sind in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.</p>	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Hinweis: Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

6.2.1.3 Hd, He, Ic, Id, Ie	Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge"	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 16 A-E im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.
	Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 11, 16, 18, 19, 20, 58 tlw., 21, 64, 41, 42	
	Gemarkung: Ilverich Flur: 2 Flurstücke: 123, 77, 78, 79, 80	
	Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 460, 315-354, 399, 355-379, 1020, 1024, 1026, 1028, 1030, 1032, 1034, 1036, 1038, 1040, 1042, 1044, 1046, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056, 1058, 1060, 1062, 1064, 1066, 1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1077, 409-413, 1017, 1018, 415, 416, 417, 1022, 419, 420, 422-431, 433-456, 196, 461, 1182, 1078, 811, 812, 814-817, 1105, 1116, 1117, 1118	
	Gemarkung: Ilverich Flur: 1 Flurstücke: 102- 111, 230-234, 112-183	
	Gemarkung: Buderich Flur: 7 Flurstücke: 1-71, 72 tlw., 73 tlw., 178, 152, 158, 171, 167, 168, 169, 172, 174, 222, 223	
	Gemarkung: Buderich Flur: 3 Flurstücke: 20, 21,	

	<p>99, 96, 92, 93, 80-87, 71, 72, 68, 69, 34 tlw., 36, 37, 94, 97, 88, 41 tlw.</p> <p>Flächengröße: ca. 330 ha</p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der wertvollen Schilf - und Erlenbruchbestände, der Salbeiwiesen, der artenreichen Avifauna (Vogelwelt) und der Amphibienstandorte, 2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft und 3. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen. 	
	<p>Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ersatz der Hybrid-Pappeln durch bodenständige Gehölze - der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzungen gleicher Art - die Beseitigung von Müll, Schutt und anderen Abfällen 	<p>Dies gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes, sondern für die Pappelreihenanzpflanzungen entsprechend dem forstlichen Fachbeitrag.</p>
	<p>Es wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes. 	<p>Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und</p>

		<p>Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hierin werden insbesondere Aussagen zur Pflege und zur Mahd der Wiesen- und Weideflächen, zur Wiedervernässung trockengefallener Bereiche und zur Pflege der Weichholzaubenbestände enthalten sein.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln, außer im Bereich des Mühlenbaches, Grundstück Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstück: 172 - Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen - Hunde frei laufen zu lassen <p>Das Betretungsverbot 12. für Naturschutzgebiete gilt nicht für die Flächen zwischen Deich und Rhein. Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstücke: 3 - 73 tlw., 178</p>	<p>Durch die Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf den angegebenen Bereich des Mühlenbaches wird eine weitergehende Beunruhigung des Naturschutzgebietes unterbunden.</p> <p>Kalkung und Düngung können zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen.</p> <p>Dieses Verbot soll zu einer weiteren Beruhigung des Naturschutzgebietes beitragen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten durchzuführen 	<p>Dies dient langfristig der Wiederherstellung der ursprünglich hier heimischen Gesellschaften des Erlenbruch-Waldes und des Traubenkirchen-Erlen-Eschenwaldes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland umzubrechen 	<p>Das Umbruchverbot bezieht sich auf ökologisch wertvolle Wiesen und Weiden mit reicher Artenzusammensetzung und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und dient der Schaffung von Lebensräumen für weitere Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Land-</p>

		<p>schaftsbildes. Die Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.</p>
	<p>Das Verbot des Umbrechens von Grünland gilt nicht für die folgenden Grundstücke: Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446 und 447</p>	<p>Bei den vom Umbruchverbot nicht betroffenen Flächen handelt es sich um reines Wirtschaftsgrünland, das inmitten von Ackerflächen gelegen ist.</p>
	<p>Unberührt von den Verboten für Naturschutzgebiete (allgemeine und gebietspezifische Gebote) bleibt die Realisierung einer Fortsetzung der BAB 44 zwischen der Anschlußstelle Meerbusch-Strümp und Düsseldorf-Stockum nach Maßgabe der fachgesetzlichen Verfahren.</p>	<p>Die durch das bereits durch Verordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf festgesetzte Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge" geplante, linienbestimmte Fortsetzung der Autobahn 44 zwischen der Anschlußstelle Strümp und Düsseldorf-Stockum war in dem 1984 durch den Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf aufgestellten Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf enthalten. Da das Straßennetz im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes durch den zuständigen Fachminister von der Genehmigung ausgenommen wurde, ist die Planung der BAB 44 in dem v.g. Teilabschnitt nicht Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Ungeachtet dessen (unter Berücksichtigung der damaligen Darstellung im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes), handelt es sich nach Auffassung der Bezirksplanungbehörde um ein sog. "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung". Da nach § 16 Abs. 2 LG NW der Landschaftsplan "unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung" zu erlassen ist, muß unter Berücksichtigung dieses Beachtungsgebotes dargelegt werden, daß die formale Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet der zum damaligen Zeitpunkt bereits linienbestimmten Fortführung der BAB 44 nicht entgegensteht. Ungeachtet dessen wird eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Autobahnbaues</p>

		<p>erst im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) getroffen werden.</p> <p>In diesem Verfahren sind alle betroffenen Belange untereinander und gegen einander abzuwägen. Hierzu zählen namentlich auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Aufnahme der Unberührtheitsklausel erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Naturschutzwürdigkeit des Gebietes als abwägungsrelevanter Belang in das genannte Planfeststellungsverfahren eingeht.</p>
--	--	--

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach § **19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW** zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.